

Anhang 1¹ (Stand 1. Januar 2021)

Die Quellensteuer wird gemäss § 20 dieser Verordnung nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als:

bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten	Fr. 300.– insgesamt pro Schuldnerin bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung
bei Organen juristischer Personen	Fr. 300.– im Kalenderjahr
bei Hypothekargläubigerinnen und -gläubigern	Fr. 300.– im Kalenderjahr
bei Einkünften aus öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen	Fr. 1'000.– im Kalenderjahr

¹ Anhang 1 zur Verordnung über die Quellensteuer (QStV-AG) vom 11. November 2020 (SAR 651.712)